



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

25.05.2016

Nr. 55/2016

Seite 404 - 416

Ordnung des Fachbereichs Oecotrophologie · Facility Management der
Fachhochschule Münster vom 25. Mai 2016



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Fachbereich

Oecotrophologie · Facility Management

Ordnung des Fachbereichs Oecotrophologie · Facility Management der Fachhochschule
Münster vom 25. Mai 2016

Auf Grundlage des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547)
hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs in seiner Sitzung am 20. April 2016 folgende
Fachbereichsordnung beschlossen:



Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeines	3
§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Selbstverständnis des Fachbereichs	3
§ 2 Geltung weiterer Vorschriften.....	3
II. Struktur und Organisation des Fachbereichs	3
§ 3 Mitglieder des Fachbereichs	3
§ 4 Organe des Fachbereichs	4
§ 5 Fachbereichsrat.....	4
§ 6 Dekanin oder Dekan.....	5
§ 7 Wahl der Dekanin oder des Dekans	6
§ 8 Abwahl der Dekanin oder des Dekans.....	6
III. Kommissionen, Ausschüsse, Studienbeirat, Beirat, Beauftragte, Funktionsträgerinnen und - träger, Studiengangsleitung	6
§ 9 Beratende Kommissionen	7
§ 10 Beschließende Ausschüsse	7
§ 11 Berufungskommissionen	8
§ 12 Studienbeirat	8
§ 13 Beirat	9
§ 14 Qualitätsmanagement- (QM-) Beauftragte(r)	9
§ 15 Vertrauensdozent(in) für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	10
§ 16 Vertrauensdozent(in) für ausländische Studierende	10
§ 17 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs	10
§ 18 Studiengangsleiter(innen)	11
IV. Schlussvorschriften	11
§ 19 Änderung der Fachbereichsordnung.....	11
§ 20 Inkrafttreten	11

I. Allgemeines

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Selbstverständnis des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich trägt die deutsche Bezeichnung „Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management“ und die englische Bezeichnung „*Department of Food • Nutrition • Facilities*“.
- (2) Der Fachbereich erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Münster (GO) zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Fachbereich konzentriert sich auf die anwendungsbezogene Lehre und Forschung und ist gleichzeitig der Freiheit in Lehre und Forschung verpflichtet.
- (4) Der Fachbereich fühlt sich dem Gemeinwohl verpflichtet. Er achtet darauf, dass Studienerfolg weder von sozialer, nationaler oder ethnischer Herkunft noch vom Geschlecht oder einer religiösen oder sexuellen Präferenz beeinflusst wird.

§ 2

Geltung weiterer Vorschriften

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Grundordnung, der Wahlordnung, der Berufungsordnung und der Evaluationsordnung der Fachhochschule Münster bleiben durch diese Fachbereichsordnung unberührt.

II. Struktur und Organisation des Fachbereichs

§ 3

Mitglieder des Fachbereichs

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind:
 1. die in einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschriebenen Studierenden,
 2. die Dekanin oder der Dekan,
 3. die am Fachbereich hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren,
 4. die am Fachbereich hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 5. die am Fachbereich hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,



6. Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter,
7. eine Person, der die Hochschule die mitgliedschaftliche Rechtstellung einer Professorin bzw. eines Professors eingeräumt hat.

Die Mitglieder nach Nr. 6 nehmen an Wahlen nicht teil.

- (2) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden
 1. die Professorinnen und Professoren,
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
 4. die eingeschriebenen Studierendenjeweils eine Gruppe.
- (3) Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des Fachbereichs auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet sein. Die Mitgliedsrechte können sie nur dann ausüben, wenn sie dies der Dekanin oder dem Dekan gegenüber schriftlich erklärt haben. Ihr aktives und passives Wahlrecht können sie nur in einem Fachbereich wahrnehmen.
- (4) Studierende, die in Studiengängen eingeschrieben sind, die von mehreren Fachbereichen oder Lehreinheiten angeboten werden, können ihre Rechte am Fachbereich nur ausüben, wenn sie dies bei der Einschreibung bestimmt haben.

§ 4

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan sowie der Fachbereichsrat.

§ 5

Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. sieben Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 4. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Fachhochschule Münster.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats.
- (4) Dem Fachbereichsr.at obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin bzw. des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (5) Der Fachbereichsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass das Hochschulgesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan. Sie oder er verteilt die Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs auf Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat von ihr oder ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung, entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin oder Dekan (Eilentscheidung). Dies gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin oder der Dekan hat dem Fachbereichsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (7) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse und Empfehlungen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das schriftliche Umlaufverfahren kann in elektronischer Form durchgeführt werden. Die Entscheidungsfrist soll je nach Eilbedürftigkeit drei bis 14 Tage betragen. Wenn in der Frist keine Rückmeldungen erfolgen sind diese als Enthaltung zu werten.
- (8) Die Geschäftsordnung des Senates wird entsprechend angewandt.

§ 6 Dekanin oder Dekan

Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder Dekans sind in § 27 HG geregelt. Sie bzw. er wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans können vom Dekanat wahrgenommen werden, dem maximal bis zu vier Prodekaninnen beziehungsweise Prodekane angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 **Wahl der Dekanin oder des Dekans**

Die Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie die Veröffentlichung der Wahlergebnisse richten sich nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Hochschule. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt fünf Jahre.

§ 8 **Abwahl der Dekanin oder des Dekans**

- (1) Der Antrag auf Abwahl der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans und die gleichzeitige Neuwahl einer Dekanin oder eines Dekans muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden. In dem Antrag auf Abwahl sind die Gründe aufzuführen, die zur Abwahl führen sollen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Abwahl der Dekanin oder des Dekans ist das Verfahren für die Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Fachhochschule Münster einzuleiten. Das Dienstälteste stimmberechtigte Mitglied des Fachbereichsrates aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren übernimmt die Einleitung und Durchführung des Wahlverfahrens.
- (3) Sobald sich eine Kandidatin oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten bereit erklärt haben, sich für den Fall der Abwahl der Dekanin oder des Dekans für das Amt der Dekanin oder des Dekans wählen zu lassen, wird der Tagesordnungspunkt „Abwahl der Dekanin / des Dekans und Neuwahl einer Dekanin oder eines Dekans“ auf der nächsten Fachbereichsratssitzung behandelt. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage. Zu Beginn der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ist der bzw. dem von der Abwahl Betroffene/n in der Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahmen und Äußerung zu geben.
- (4) Nach Abschluss der Anhörung wird über die beantragte Abwahl der Dekanin oder des Dekans abgestimmt. Die Dekanin oder der Dekan ist abgewählt und eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt, wenn mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates der Abwahl und gleichzeitigen Neuwahl zustimmen. Wird die Dreiviertel-Mehrheit nicht erreicht, ist der Antrag auf Abwahl der Dekanin oder des Dekans abgelehnt. Die bzw. der Vorsitzende des Fachbereichsrates teilt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule das Ergebnis der Neuwahl mit. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

III. Kommissionen, Ausschüsse, Studienbeirat, Beirat, Beauftragte, Funktionsträgerinnen und -träger, Studiengangsleitung

§ 9 Beratende Kommissionen

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben beratende Kommissionen bilden und sie mit der Durchführung von Projekten, der Erledigung von Aufgaben oder der dauerhaften Beratung des Fachbereichsrats beauftragen.
- (2) Die zahlenmäßige Zusammensetzung einer beratenden Kommission bestimmt sich nach deren Aufgabe. Art und der Umfang der Mitwirkung der Mitglieder bestimmen sich nach deren Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit. Die geschlechterparitätische Zusammensetzung im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes soll gewährleistet werden.

Mit beratender Stimme können auch Mitglieder anderer Hochschulen sowie Externe hinzugezogen werden, soweit sie über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.

- (3) Im Übrigen regeln die Ausschüsse und Kommissionen unter Beachtung der Auftragsfestlegung durch den Fachbereichsrat das Verfahren der Auftragsabwicklung und Auftragszielerreichung in eigener Verantwortung, Zuständigkeit und nach eigenem Ermessen. Für sie gelten die Fachbereichsordnung und die Geschäftsordnung des Senates entsprechend.

§ 10 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden, die bestimmte Angelegenheiten des Fachbereichsrates im Einzelfall oder auf Dauer durch Beschluss erledigen (beschließende Ausschüsse). Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis kann vom Fachbereichsrat jederzeit widerrufen werden.
- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat aus seiner Mitte getrennt nach Gruppen gewählt. Alle Gruppen sollen im Ausschuss vertreten sein.
- (3) Sie wirken mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekanens stimmberechtigt an Entscheidungen mit. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, müssen die Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens über genauso viele Stimmen wie die übrigen stimmberechtigten Mitglieder zusammengenommen verfügen; in Angelegenheiten, die die Forschung oder Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, müssen sie über mindestens eine Stimme mehr verfügen.



§ 11 Berufungskommissionen

- (1) Zur jeweiligen Vorbereitung von Berufungsvorschlägen bildet der Fachbereichsrat eine Berufungskommission. Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Fachbereichsrat in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitgliedschaft und für den Vorsitz vor.
- (2) Die Wahl soll bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung erfolgen. Der Berufungskommission gehören Mitglieder der Gruppen nach § 3 Abs. 2 Nr.1, 2 und 4 an. An Stelle einer Wahl können die letzteren beiden Gruppen jeweils Vertreterinnen oder Vertreter benennen. Von der gruppenausgewogenen Zusammensetzung darf nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.
- (3) Das Nähere regelt die Berufsungsordnung.

§ 12 Studienbeirat

- (1) Zur Beratung der Dekanin oder des Dekans sowie des Fachbereichsrates in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums bildet der Fachbereichsrat einen Studienbeirat.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Studienbeirates sind:
 1. die oder der Studiendekan(in) bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der Prodekan(in) als Vorsitzende(r).
 2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die durch ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Fachbereichsrat gewählt werden,
 3. eine Lehrende oder ein Lehrender (Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder Lehrkraft für besondere Aufgaben)
 4. Es besteht die Möglichkeit in jeder Gruppe bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nrn. 2 und 3 werden durch den Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppe gewählt.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Studienbeirat tagt mindestens einmal im Semester. Die Geschäftsordnung des Senats wird entsprechend angewandt.

§ 13

Beirat

- (1) Zur Förderung des Austauschs zwischen Theorie und Praxis wird dem Fachbereich ein Beirat zur Seite gestellt. Der Beirat soll aus Personen aus der beruflichen Praxis bestehen. Dabei sind unterschiedliche Professionen zu berücksichtigen.
- (2) Der Beirat hat vor allem die Aufgabe einer längerfristigen Begleitung und regelmäßigen kritischen Würdigung einzelner Studienangebote durch fachlich qualifizierte, unabhängige Experten, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung der Fachhochschule Münster und die Beiratsordnung des Fachbereiches.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Dekanats oder der Dekanin beziehungsweise des Dekans vom Fachbereichsrat für fünf Jahre berufen.

§ 14

Qualitätsmanagement- (QM-) Beauftragte(r)

- (1) Die oder der QM-Beauftragte des Fachbereichs
 - berät ihre oder seine Kolleginnen und Kollegen bei der Durchführung von Lehrevaluationen,
 - unterstützt die Leitung des Fachbereichs bei der Zusammenstellung von Evaluationsberichten
 - koordiniert die regelmäßigen Befragungen (z.B. von Erstsemester und Absolventen) des Fachbereichs,
 - fungiert als Multiplikatorin oder Multiplikator für Informationen und Weiterbildungsangebote des QM-Teams der Zentralverwaltung,
 - vertritt den Fachbereich im Arbeitskreis der Qualitätsbeauftragten und
 - nimmt am QM-Jahresgespräch mit der Hochschulleitung teil.
- (2) Die QM-Beauftragte oder der QM-Beauftragte wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben unter Beteiligung aller Gruppenvertreter vom Fachbereichsrat gewählt.
- (3) Die QM-Beauftragte oder der QM-Beauftragte wird für eine Laufzeit von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.



§ 15

Vertrauensdozent(in) für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist Ansprechpartner für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Fachbereich und kümmert sich um deren Belange.
- (2) Die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (3) Die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben unter Beteiligung aller Gruppenvertreter vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 16

Vertrauensdozent(in) für ausländische Studierende

- (1) Die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent für ausländische Studierende ist Ansprechpartner für die ausländischen Studierenden im Fachbereich und kümmert sich um deren Belange.
- (2) Die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent für ausländische Studierende ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (3) Die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent für ausländische Studierende wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **oder** der Lehrkräfte für besondere Aufgaben unter Beteiligung aller Gruppenvertreter vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte hin. Insbesondere ist sie Ansprechpartnerin in allen Belangen gleichstellungsrelevanter Aspekte und Probleme im Fachbereich. Sie kann an den Sitzungen, auch den nicht öffentlichen, des Fachbereichs teilnehmen. Darüber hinaus kann sie als Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an den Sitzungen von Berufungskommissionen und anderen Personalauswahlverfahren teilnehmen.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat bestellt. Zur Gleichstellungsbeauftragten können nur weibliche Mitglieder des Fachbereichs bestellt werden. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre. Ist die Gleichstellungsbeauftragte eine Studierende, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 18 Studiengangsleiter(innen)

Die Studiengangsleiterinnen oder die Studiengangsleiter haben die Aufgaben der Organisation des Studiengangs (z.B. Sicherstellung aktueller Modulbeschreibungen, Koordination des Angebots an Wahlpflichtmodulen), sowie der Information und Beratung der Studierenden in Studiengangangelegenheiten.

Die Studiengangsleiterinnen oder die Studiengangsleiter werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IV. Schlussvorschriften

§ 19 Änderung der Fachbereichsordnung

Die Fachbereichsordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates beschlossen, geändert oder aufgehoben. Der Beschluss ist dem Präsidium zur Überprüfung vorzulegen.

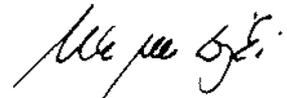
§ 20 Inkrafttreten

Die Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 20 April 2016.

Münster, den 25. Mai 2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski